

EISSPORTVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.
Fachsparte Eishockey
Rathausstraße 6

79268 Bötzingen

Frist: 31.07.2020

Der (Die) (Das) _____
(Vereinsname)

beantragt für die Saison 2020/2021 die Genehmigung (gem. Art. 21, DEB-SpO)

- a) zur Teilnahme an einem LEV-überschreitenden Meisterschaftsspielbetrieb, bzw.
- b) zur Teilnahme an einem weiterführendem Spielbetrieb in einem anderen LEV

mit folgenden Nachwuchsmannschaften:

<u>(Zutreffendes ankreuzen)</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Federführender LEV/EHV:</u>
„Frauen-Senioren“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
U20 „Junioren“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
U17 „Jugend“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
U15 „Schüler“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
U13 „Knaben“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

Es wird versichert, dass alle zu Fördermaßnahmen (Nationalmannschaften, Auswahlmannschaften, Lehrgänge) von DEB oder LEV/EHV angeforderte („nominierte“) Spieler/Spielerinnen abgestellt werden. (Grundlage ist ein spätestens zum 30.06.2020 erstellter und den Vereinen bekanntgebener LEV-Maßnahmenplan.)

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift/en und Stempel)

Vorstehender Antrag wird hiermit genehmigt:

(Ort, Datum)

(Bestätigung/Genehmigung durch den Verband)

Hinweise (Auszug aus DEB-SpO):

Art. 2 Zuständigkeit

1. Dem DEB untersteht der in § 6 der Satzung benannte DEB-Spielbetrieb.

Für die Zusammensetzung der Teilnehmer der DEB Nachwuchsligen ist der Leistungssportausschuss zuständig, vgl. § 19 Ziff. 3.2. DEB-Satzung. Dem Leistungssportausschuss obliegt die Bewertung der sportlichen Qualifikation nach den Zertifizierungsgrundsätzen.

Eine gesonderte Freigabe zur Teilnahme am Spielbetrieb ist nicht notwendig. Die sportfachliche Einstufung kann nicht durch abweichende Regelungen in den Bestimmungen der LEV außer Kraft gesetzt werden.

Außerdem unterstehen dem DEB die Nationalmannschaften und nationalen Auswahlmannschaften, sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

2. Den LEV untersteht der gesamte Spielbetrieb, soweit es sich um regionale Meisterschaften auf Landesebene oder um Freundschafts- bzw. Pokalspiele innerhalb des jeweiligen LEV unter Beteiligung seiner Mitglieder handelt.

Außerdem ist jeder LEV zuständig für alle regionalen Auswahlmannschaften auf dem Gebiet des jeweiligen LEV. Entsprechende Maßnahmen kann der LEV bis zur Altersklasse U15 auf eigene Kosten durchführen. Hinsichtlich der sportlichen Inhalte und der Terminierung entsprechender Maßnahmen hat der DEB die Richtlinienkompetenz.

Art. 8 Spieler-Abstellungen

1. Die Clubs sind verpflichtet, vom DEB oder LEV angeforderte („nominierte“) Spieler/Spielerinnen für die Nationalmannschaften, für Auswahlmannschaften sowie für Lehrgänge abzustellen. Die Clubs erhalten hierfür keine Vergütung. Die Spielerabstellung der Clubs der DEL und DEL2 ist in gesondert abzuschließenden Kooperationsverträgen zu regeln.
2. Bei Verhinderung oder bei Nichterscheinen eines nominierten Spielers ist dieser für die Dauer der vorgesehenen Einberufungszeit gesperrt. Bei Maßnahmen der LEV gilt dies jedoch nur, wenn diese im Einklang mit Art. 2 Ziffer 2 Satz 2 und 3 steht.
3. Nachwuchsspieler, die zu Fördermaßnahmen des DEB oder LEV eingeladen wurden und an diesen teilgenommen haben, dürfen an den Tagen, an denen die bei den jeweiligen Termintagungen mit dem DEB abgestimmten Maßnahmen beginnen, durchgeführt werden oder enden, an keinem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel des DEB oder LEV teilnehmen. Ziffer 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 21 Meldungen zu den LEV-Meisterschaften

1. Auch ein LEV-überschreitender LEV-Meisterschaftsspielbetrieb aus geographischen Gründen ist bei Einigung der betroffenen LEV möglich. Bedingung dafür ist, dass ein LEV die Federführung übernimmt und sich alle beteiligten Vereine des oder der anderen LEV dessen Federführung und dessen Sportrechtsweg unterwerfen.

2. Die LEV erlassen für die Meldungen zu ihren Meisterschaften eigene Anordnungen unter Benachrichtigung des DEB.
3. Ist ein LEV insgesamt oder für eine bestimmte Liga nicht in der Lage, einen eigenen Meisterschaftsspielbetrieb durchzuführen, können sich zwei oder mehrere LEV zum Spielbetrieb zusammenschließen.
4. Auch ein LEV-überschreitender LEV-Meisterschaftsspielbetrieb aus geographischen Gründen ist bei Einigung der betroffenen LEV möglich. Bedingung dafür ist, dass ein LEV die Federführung übernimmt und sich alle beteiligten Vereine des oder der anderen LEV dessen Federführung und dessen Sportrechtsweg unterwerfen.
5. Werden im Rahmen eines Spielverkehrs gem. Ziff. 2 oder 3 Entscheidungen vom federführenden LEV getroffen, gelten diese für alle Beteiligten, als seien sie auch gem. den Bestimmungen der SpO des DEB im Spielverkehr des LEV, dem der betroffene Verein angehört, unmittelbar erlassen worden. Ein Verein, der von dem LEV, dem er angehört, die Freigabe für einen Spielbetrieb unter Federführung eines anderen LEV erhält und bei diesem anderen LEV am gemeinsamen Spielbetrieb teilnimmt, gilt als Verein der am Spielbetrieb des LEV teilnimmt, dem er mitgliedschaftlich angehört.

Die am Spielverkehr gem. Ziff. 2 oder 3 teilnehmenden Vereine sind bezüglich des LEV-überschreitenden Spielverkehrs nach Rechten und Pflichten gleichgestellt, sie unterliegen den Bestimmungen des federführenden LEV. Sehen die Bestimmungen des federführenden LEV eine Zuständigkeit des Ständigen Schiedsgerichts für den Bereich des DEB vor, ist von den teilnehmenden Vereinen eine entsprechende Schiedsgerichtsvereinbarung zu treffen.